



Nutzung der Sportanlagen in der Gemeinde Cremlingen

hier: Wiederaufnahme von Sport auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen (ausgenommen Sporthallen, s. Freigabe vom 26.05.2020)

Die Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen zur **Ausübung von kontaktlosem Sport** sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 2 Metern zu jeder anderen beteiligten Personen einzuhalten.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte sind durchzuführen. Sämtliche Geräte, Türklinken, Lichtschalter sind nach jeder Nutzungseinheit von den jeweiligen Nutzern zu desinfizieren bzw. mit Seife zu reinigen. Die Sportvereine sind für die Bereitstellung der Reinigungs- und Infektionsmittel selbst verantwortlich.
- Eine Fußboden- und Toilettenreinigung findet in den gemeindlichen Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser) regelmäßig statt. Darüber hinaus muss jeder Nutzer nach jeder Trainingseinheit die von ihm genutzten Bereiche entsprechend der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zu reinigen.
- Vor und nach der jeweiligen Nutzungseinheit hat der Nutzer eine ausreichende Lüftung vorzunehmen.
- Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume bleiben geschlossen.
- Beim Zutritt zur Sportanlage sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Zuschauerinnen und Zuschauer sind ausgeschlossen, und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind auf das erforderliche Minimum zu vermindern.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur mit 2 Personen unter Einhaltung des Abstands von mindestens 2 Metern und Tragen eines Mundschutzes betreten und genutzt werden.
- Die Toilettennutzung ist nur von einer Person unter Beachtung der Hygieneregeln zulässig. Der Eingang ist in der Weise zu sichern, dass erkennbar ist, ob die Toilette frei oder besetzt ist.

Bestätigung

(eine Nutzung ist erst zulässig, wenn der Gemeindeverwaltung die unterschriebene Bestätigung vorliegt.)

Objekt: _____

Nutzer: _____

Der Verein erkennt die vorgenannten Bedingungen an und verpflichtet sich, diese ordnungsgemäß umzusetzen

Datum

Unterschrift Nutzer